

Beitrags- und Finanzordnung des KV Hamburg-Mitte | Stand 30.05.2023

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kreisverband Bündnis 90 / Die Grünen Hamburg Mitte gibt sich ergänzend zur Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hamburg diese Beitrags- und Finanzordnung.
2. Die Änderung der Finanzordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Kreismitgliederversammlung von Bündnis 90 / Die Grünen Hamburg Mitte

§ 2 Haushalts- und Finanzplanung

1. Der*Die Schatzmeister*in entwirft jährlich den Haushalt für ein Jahr und die mittelfristige Finanzplanung für mindestens 3 Jahre. Der Kreisvorstand genehmigt den Entwurf des*der Schatzmeisters*in zur Weitergabe an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushalt und nimmt die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis.
2. Ziel des Haushalts ist es, die politischen Ideen von Bündnis 90 / Die Grünen zu fördern. Neben dem laufenden Betrieb der Parteiarbeit sollen die Einnahmen der Finanzierung von Wahlkampagnen, Veranstaltungen und die Arbeit der Arbeitsgruppen dienen.
3. Der*Die Schatzmeister*in ist den Organen des Kreisverbandes auskunftspflichtig.

§ 3 Konten

1. Die Vollmachten zu den Konten des Kreisverbandes erhalten die Vorsitzenden, der*die Schatzmeister*in und die Buchhaltung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% des Netto-Einkommens (Mindestbeitrag 6,50 €). Der Beitrag ist grundsätzlich monatlich zu entrichten.
2. Auf Antrag kann der Beitrag für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten auf einen unter dem Mindestbeitrag liegenden Betrag festgelegt werden. Der Beitrag soll 1 € nicht unterschreiten. Der Antrag kann nach Ende des festgelegten Zeitraums erneuert werden, solange der Härtefall fortbesteht. Der Antrag kann bei dem*der Schatzmeister*in oder die Kreisgeschäftsführung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Jedes Mitglied kann die Änderung seines Mitgliedsbeitrages der Kreisgeschäftsführung, dem Vorstand oder dem*der Schatzmeister*in schriftlich mitteilen.

§ 5 Mandatsträger*innenbeitrag

1. Der Mandatsträger*innenbeitrag beträgt 19 % der erhaltenen Aufwandsentschädigung und ist monatlich zu entrichten.
2. Die Mandatsträger*innenbeiträge sollen über SEPA Lastschriftmandate eingezogen werden.

§ 6 Haushaltsführung

1. Die Geschäftsführung des Kreisverbandes ist berechtigt, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb bis zu einer Höhe von 200 € zu tätigen.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Betrag festlegen, über den der*die Schatzmeister*in regelmäßig selbständig beschließen darf. Sie hat den Vorstand innerhalb von 7 Tagen über diese Ausgaben zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 30.05.2023 in Kraft.